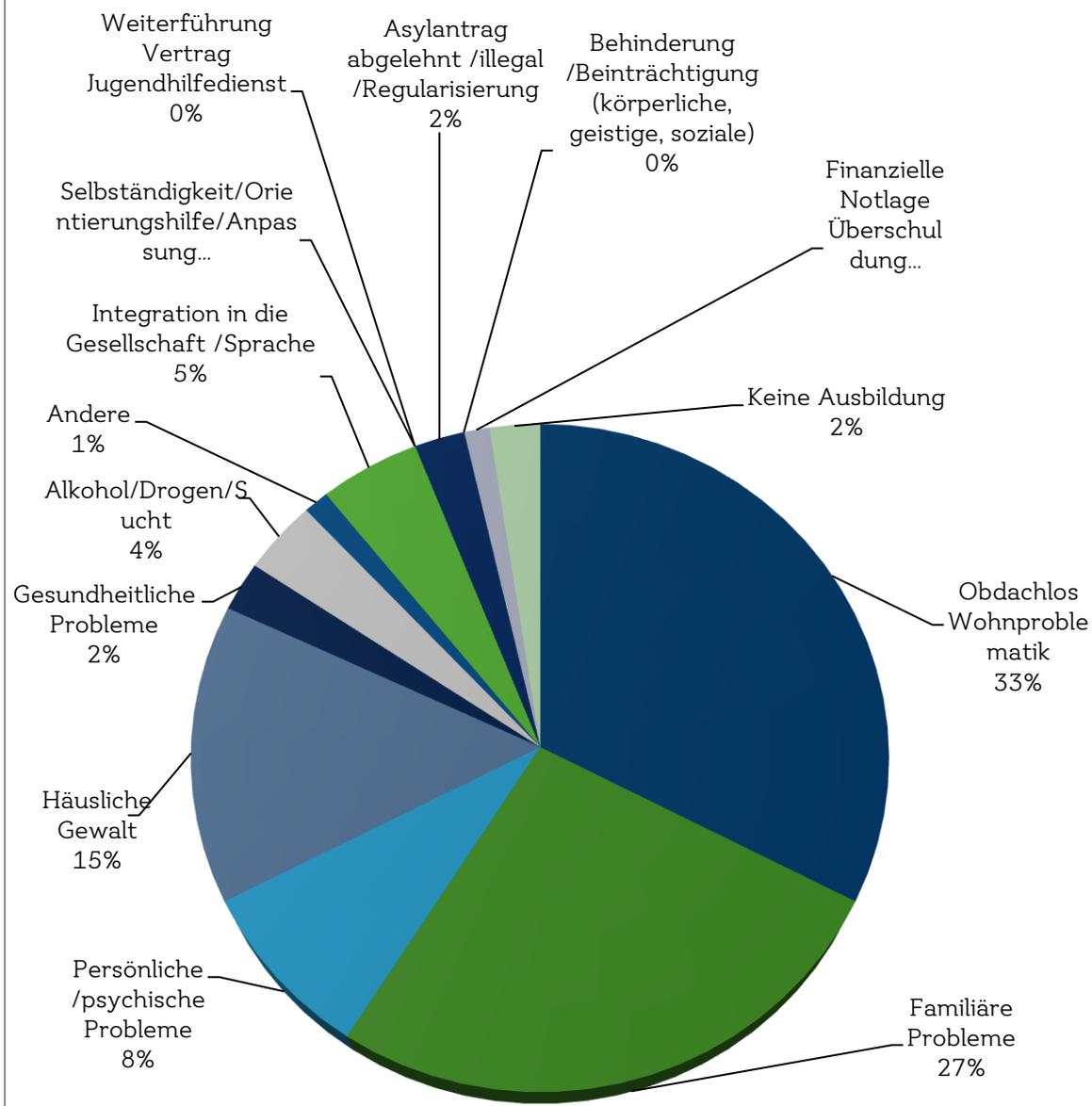


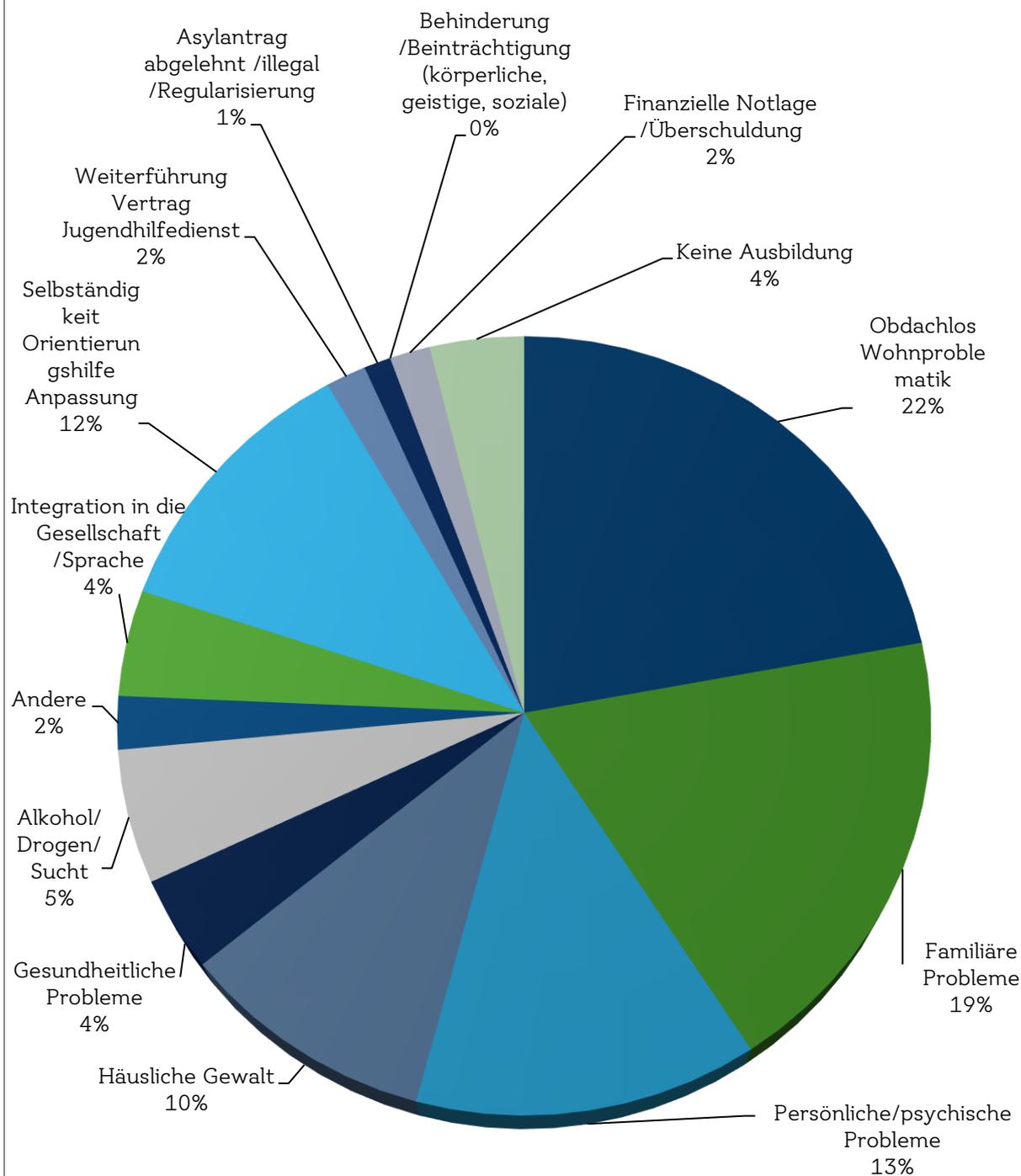
BERICHT BELEGUNG NOTAUFNAHMEWOHNUNGEN

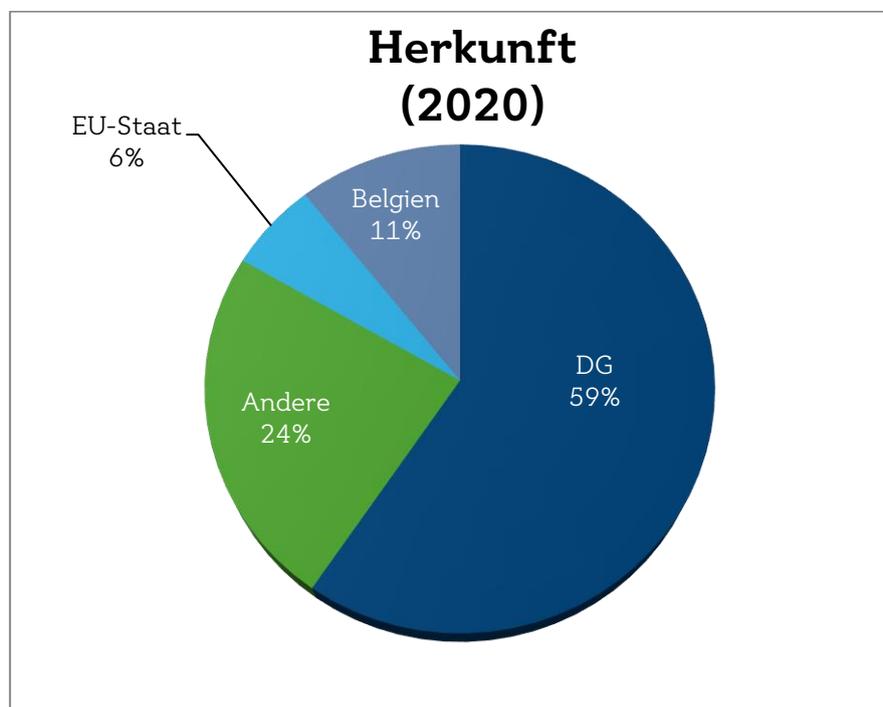
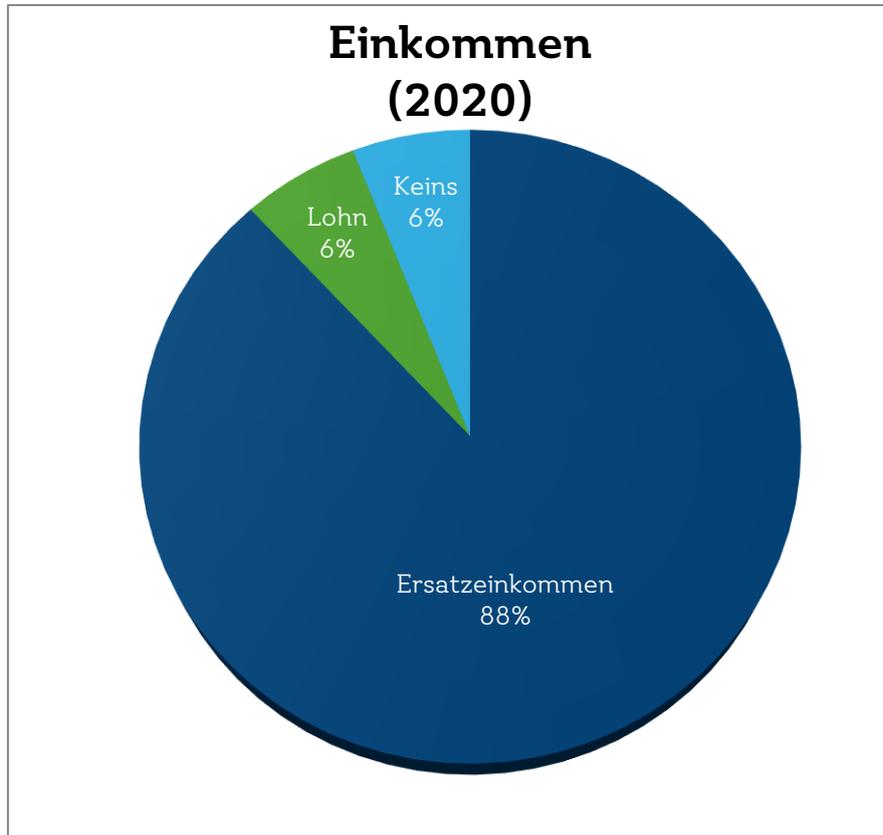
BELEGUNGSJAHR **2020** (DATEN ZUM 31.12.2020)

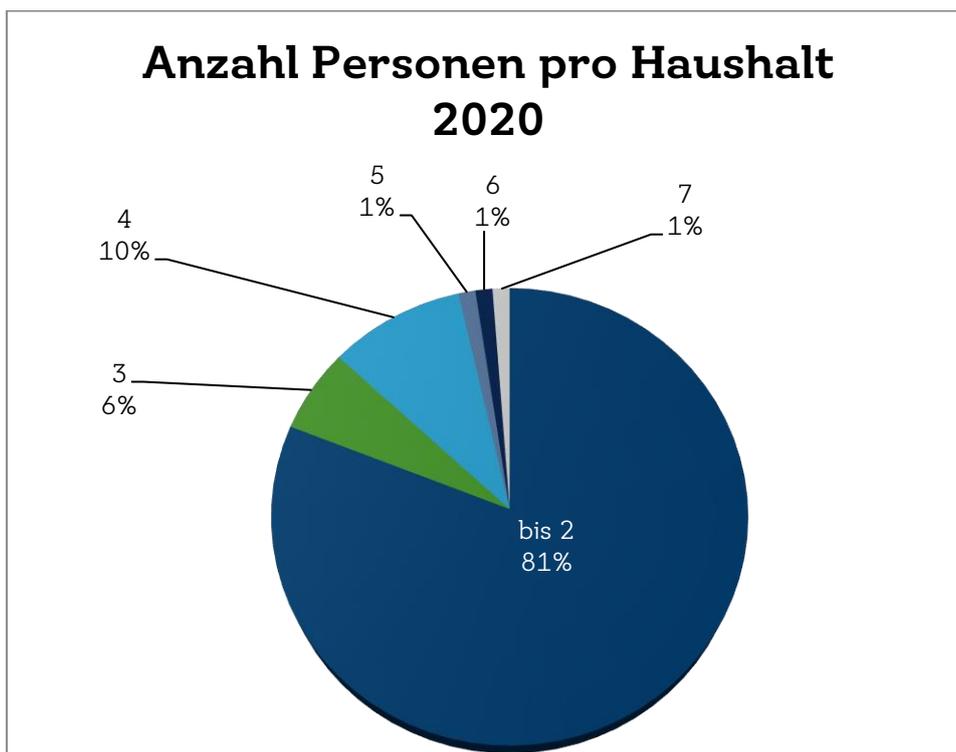
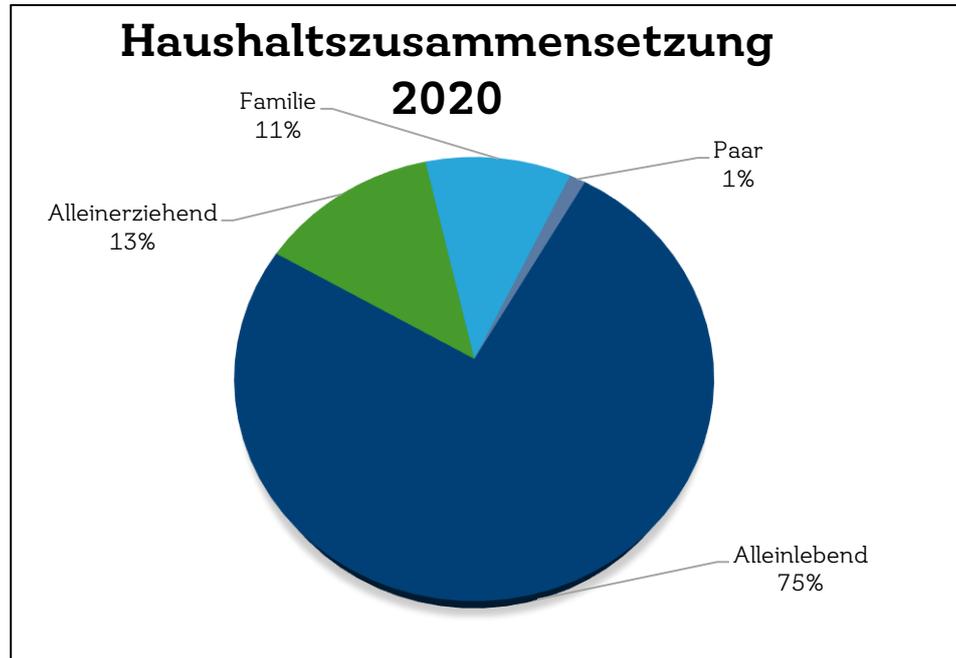
**Meistzitiertes 1. Grund
(2020)**

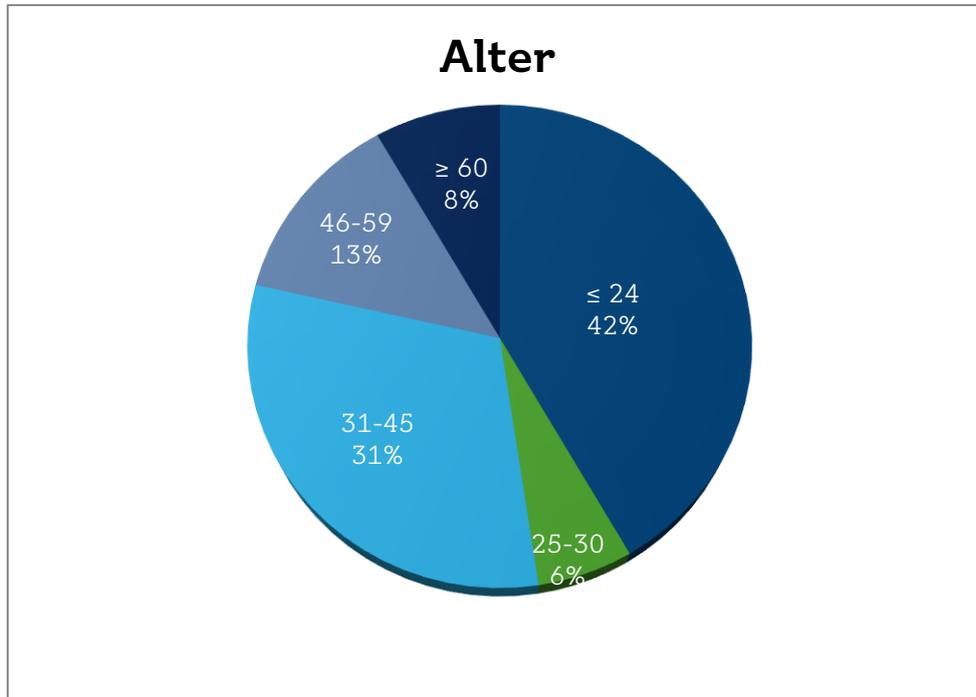


Meistzitierte 3 Gründe kumuliert (2020)









Bestand an Wohnungen und Aufnahmekapazität (Stand 31.12.2020)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft zählt insgesamt 87 Notaufnahmewohnungen. Diese Wohnungen können insgesamt **maximal 258 Personen Unterkunft** bieten. Dieser Bestand ist seit mehreren Jahren ungefähr gleichbleibend.

Die Nord-Süd-Streuung in den deutschsprachigen Gemeinden ist etwa 2/3 zu 1/3. Das ist im Vergleich zu den Bevölkerungsverhältnissen (etwa 6/10 zu 4/10) eine angemessene **Verteilung**.

Jede dritte Wohnung ist eine **Gemeinschaftswohnung**.

84% der Wohneinheiten können bis zu 2 Personen aufnehmen und die anderen mehr. In der Praxis besteht allerdings nur jeder fünfte Haushalt aus mehr als 2 Personen (mehr als 4/5 2 Personen oder weniger). In der Tat **sinkt die durchschnittliche Haushaltsgröße** seit mehreren Jahren in Folge - dies ist ein klar erkennbarer **Trend**. Die Wohnungen sind im Vergleich zum Bedarf oft etwas überdimensioniert (ungefähr 45% aller Wohnungen sind zur Hälfte oder weniger belegt). Das ist an sich nicht weiter schlimm, denn „besser zu groß, als zu klein“. Man könnte den Bestand aber ebenfalls dahingehend prüfen, ob Wohnungen aufgeteilt, bzw. in Gemeinschaftswohnungen konvertiert werden können. Dies würde im Einzelfall gegebenenfalls Sinn machen, ändert nichts an der Gesamtkapazität, erhöht aber sehr wohl das Angebot. Ebenso kann im Verlauf von Anerkennungsverfahren oder Inspektionen eine dahingehende Empfehlung ausgesprochen werden.

Trotzdem sollen die großen Haushalte nicht vernachlässigt werden. Um nicht ein Angebot aufrecht erhalten zu müssen, dass seltener gebraucht wird, könnte an der Stelle der Austausch zwischen den Trägern gefördert werden, um Familien ggfs. in einer freien Wohnung in einer anderen Gemeinde zu lotsen. Hierfür müssten **Kooperationsabkommen** zwischen ÖSHZs genutzt werden. Dazu ein Auszug aus dem Dekret über Notaufnahmewohnungen vom 9. Mai 1994: *Art. 18.1 Wenn ein Träger für eine Person in einer Notlage über keine oder keine adäquate Notaufnahmewohnung verfügt, ist es ihm gestattet, diese Person in einer Notaufnahmewohnung eines anderen Trägers unterzubringen unter der Bedingung, dass zwischen den beiden Trägern ein entsprechendes Abkommen über die Zurverfügungstellung abgeschlossen wird. Die Regierung legt die Rahmenbedingungen des Abkommens fest.*

Die Unterbringungsentschädigung stellt sich für die meisten Wohneinheiten in Form einer **Warmmiete (64%) oder Kaltmiete und Nebenkosten (33 %) in Eigenverantwortung** dar. Im Vergleich zu den Vorjahren, in denen die Kaltmiete mit Nebenkosten den größten Anteil ausmachte, ist hier also eine Veränderung zu erkennen. Aus der Sicht der Untergebrachten ist es auf der einen Seite etwas aufwändig für eine Unterbringung von einigen Monaten, aber auf der anderen Seite ist es dem Verantwortungsgefühl förderlich. Etwa 2,5% der vermieteten Wohnungen wurde kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Wert ist in den letzten Jahren etwas rückläufig.

BELEGUNG

Haushaltzusammensetzung

Im Jahr 2020 wurden 84 Haushalte in NAWs untergebracht (eingezogen oder waren schon drin). Diese Zahl ist rückläufig (2018: 98 Haushalte, 2019: 87). **81 % der Haushalte zählen 1 oder 2 Personen.** In 2 Fällen (Haushalte von 4 bzw. 7 Personen) hat es, aus Mangel an Alternativen, eine leichte Überbelegung der Wohneinheit gegeben.

Der Anteil an **Kinder** beträgt **33%**, was mit Ausnahme von 2018 (26%) konstant zu den Vorjahren ist (bisheriger Mittelwert 35%).

Haushaltsvorstand sind in 51% der Fälle Männer und in 49% der Fälle Frauen. Hier hat sich der Anteil an Frauen im Vergleich zum Vorjahr erheblich erhöht (2019: 40%).

Im Vergleich zu 2019 waren weniger Personen Paare oder Familien, dafür mehr alleinlebende oder alleinerziehende Personen.

Altersgruppe

Die meisten Notlagen erleiden Menschen **in relativ jungem Alter**. Ungefähr 50 % der Unterbringungen betreffen jemanden im Alter bis 30 Jahre.

Der Anteil 60+ (8,33 %), ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Diesen sollte man, obwohl gering nicht außer Acht lassen.

Einkommensquelle

Knapp 6% der Unterbrachten haben gar kein Einkommen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 4% gestiegen. Der Anteil der Lohnempfänger liegt ebenfalls bei 6%. 88% beziehen ein Ersatzeinkommen. Das kann Arbeitslosengeld, Eingliederungseinkommen aber auch Rente, Invalidenrente, Krankengeld sein.

Somit zählen mehr als 90% zur aktiven Bevölkerung, wobei der Anteil an Lohnempfängern verhältnismäßig gering ist. Eine Wohn-Notlage spiegelt also ganz klar ein gesamtheitliches Problem wider.

Belegungsdauer und Rotation

Es gab 52 (2019: 53) Einzüge und 58 (2019: 56) Auszüge. *Im Schnitt* war jede Wohnung durch 1 Haushalt belegt (Tendenz fallend). Die durchschnittliche Belegungsdauer betrug 6,5 Monate. Diese Werte sprechen für den **temporären Charakter** der Belegung.

Der Durchschnitt ist für diesen Parameter allerdings nur bedingt aussagekräftig, denn in Wahrheit ist die **Streuung** der Belegungsdauer in beiden Richtungen bedeutend hoch. Es kann festgehalten werden, dass ungefähr **jede zweite Belegung zwischen 2,5 und 9 Monaten dauert**.

Es lässt sich in den letzten Jahren allgemein erkennen, dass in ländlichen Gemeinden die durchschnittliche Dauer kürzer als in städtischen Umgebungen ist (bei den Wohnungen die 2020 wieder verlassen wurden 5,2 Monate im Vergleich zu 7,3 Monaten).

Ein Zusammenhang zwischen der Belegungsdauer und Qualität der sozialen Begleitung lässt sich im Rahmen der Belegungsumfrage nicht ziehen - wobei bezüglich der Begleitung das Dekret auch keine Vorgaben macht.

Träger	Dauer bis Auszug (Mittelwert, Monate)
ÖSHZ Kelmis	8,43
ÖSHZ Eupen	3,50
Stadt Eupen	5,11
Oikos VoG	12,44
ÖSHZ St. Vith	5,89
ÖSHZ Raeren	3,13
SIA VoG	6,52
ÖSHZ Amel	2,70
Gemeinde Amel	0,00
ÖSHZ Büllingen	5,48
Gemeinde Büllingen	7,11
Gemeinde Bütgenbach	3,06
ÖSHZ Burg-Reuland	1,38
Mittelwert	4,98

Träger	Dauer noch nicht ausgezogen (Mittelwert, Monate)
ÖSHZ Kelmis	0,66
ÖSHZ Eupen	0,00
Stadt Eupen	4,98
Oikos VoG	24,64
ÖSHZ St. Vith	2,54
ÖSHZ Raeren	13,74
SIA VoG	1,08
ÖSHZ Amel	0,00
Gemeinde Amel	50,64
ÖSHZ Büllingen	0,00
Gemeinde Büllingen	6,49
Gemeinde Bütgenbach	0,00
ÖSHZ Burg-Reuland	0,00
Mittelwert	8,06

In der Auswertung der Belegungsdauer muss zwischen zwei Situationen unterschieden werden: Haushalte, die im Laufe des Jahres 2020 ausgezogen sind und Haushalte, die zum 31.12.2020 die Wohneinheit noch belegten.

Wie man sehen kann, ist die Wohndauer bei Haushalten, die bereits ausgezogen sind, im Allgemeinen kürzer als bei denen, die am 31.12.2020 noch in der Wohnung lebten. Wo dies nicht der Fall ist, sind im Laufe des Jahres 2019 Haushalte ausgezogen, die die Wohnung vorher über einen längeren Zeitraum belegten.

Herkunft

Die Herkunft der Untergebrachten spiegelt nur teilweise die Herkunft der Bevölkerung Ostbelgiens wider. **Nicht-EU Bürger** erleiden mehr Notlagen. Die Gründe hierfür zu finden, geht über den Rahmen vorliegender Umfrage hinaus. Umgekehrt könnte man vielleicht erwarten, dass der Anteil **Einheimischer** noch geringerer ist, da sie theoretisch auf das gesellschaftliche Leben besser vorbereitet sein sollten.

NB: Das Stichwort „Herkunft“ lässt eine ganze Reihe von Interpretationen zu: Geburtsland, Nationalität, Nationalität eines Elternteils, Land, in dem man aufgewachsen ist, Land, in dem man eine gewisse Anzahl Jahren gelebt hat, ... Es wird den Trägern überlassen, diese Information so kontextbezogen wie möglich zu wiedergeben.

Herkunft	Anteil an der Bevölkerung Ostbelgiens	Anteil an den Unterbringungen (Delta im Vergleich zu 2018)
(Ost-)Belgien	79%	70% (-1%)
EU-Staat	18%	6% (-1%)
Nicht-EU	3%	24% (+2%)

Quelle über die Herkunft und den Anteil an der Bevölkerung Ostbelgiens: <https://ostbelgien.inzahlen.be/dashboard/ostbelgien-in-zahlen/bev%C3%B6lkerung>

Gründe einer Notlage

Mehrere Gründe können in eine Notlage resultieren. Bei der Abfrage konnten höchstens 3 Gründe pro Unterbringung zitiert werden. Die Auswertung unterscheidet zwischen dem erstgenannten Grund und die Kumulierung der drei Gründe.

Die Liste möglicher Gründe bildet ein Spagat zwischen Übersichtlichkeit und Nähe an die Realitäten der Notleidenden. Die 14 möglichen Gründe sind mit Vorsicht zu genießen, denn hier sind viele Auslegungen möglich.

Feststellungen:

1. Die Top 3 der Gründe ist in beiden Ranglisten (sowohl als erster Grund, als auch in kumuliert):
 1. „Obdachlos/Wohnproblematik“
 2. „Familiäre Probleme“
 3. „Persönliche/psychische Probleme“
2. Gründe, die eine Notlage offensichtlich verstärken sind:

1. „Selbstständigkeit / Orientierungshilfe Anpassung“
 2. „Häusliche Gewalt“
 3. „Alkohol / Drogen / Sucht“
 4. „Integration in die Gesellschaft / Sprache“
3. Mit den vorangegangenen Stichworten können mehr als 4 von 5 Notlagen umschrieben werden.

Körperliche, geistige und soziale Beeinträchtigungen sind in diesem Jahr zum wiederholten Mal nicht genannt worden. Unabhängig des geringen Anteils in den Vorjahren, sollte eine Beeinträchtigung heutzutage nicht mehr ein Einfallstor für eine (dauerhafte) Notlage sein.

Eine ganze Reihe von Zuständigkeiten, die die Gründe tangieren (Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit, Behindertenpolitik, Suchtprävention, Entschuldung, Integration), hat die Deutschsprachige Gemeinschaft schon und kann demnach hier Akzente setzen.

Die Kompetenz Wohnungswesen wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft in dieser Herausforderung weiteren Beeinflussungsfaktor verleihen.

ZUSCHÜSSE 2020 (FÜR DAS JAHR 2019)

In Anwendung von Art. 22 des Dekretes vom 9. Mai 1994 über die Notaufnahmewohnungen dürfen die Träger einen Zuschuss für die Anmietung einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Gebäuden oder Wohnungen, die als Notaufnahmewohnungen genutzt werden und die über eine Aufnahmekapazität von mindestens vier Personen verfügen, erhalten. Dieser Zuschuss beträgt höchstens 60 % der **nicht abgedeckten Mietkosten** und wird auf Grundlage eines zwischen dem Träger und dem Eigentümer abgeschlossenen Mietvertrages berechnet.

Im Jahr 2020 wurden, wie 2018 und 2019, keine Zuschüsse an die Träger ausgezahlt. Die untenstehende Tabelle zeigt die ausgezahlten Zuschüsse der Jahre 2014 – 2017.

Mietzuschüsse	2017 (für 2016)	2016 (für 2015)	2015 (für 2014)	2014 (für 2013)
Nord	4.043 €	3.594 €	5.090 €	4.382 €
Süd	0.000 €	3.479 €	3.240 €	3.058 €
Summe	4.043 €	7.073 €	8.330 €	7.440 €

INSPEKTIONEN 2020

Jede Wohnung wird normalerweise wiederkehrend alle 3 Jahre besichtigt. 2020 wurden 2 Wohnungen inspiziert.

Ort	Träger	Datum
Am Stein 1A (1. Etage), 4770 Amel/Deidenberg	Gemeinde Amel	06.02.2020
Alte Hofstraße 6, 4770 Amel	Gemeinde Amel	06.02.2020

ANERKENNUNGEN 2020

Ort	Träger	Kapazität	Bemerkung
Am Stein 1A (1. Etage), 4770 Amel/Deidenberg	Gemeinde Amel	4	Verlängerung-
An de Bareer 13/1/1, 4770 Amel	Gemeinde Amel	5	
Alte Hofstraße 6, 4770 Amel	Gemeinde Amel	6	Verlängerung
	Gesamt	15	

ZUSAMMENFASSUNG STRATEGISCHE EMPFEHLUNGEN

- Da die Notaufnahmewohnungen ein nachgeschaltetes Auffangnetz bilden, kann man als erstes dazu ermuntern, die Anstrengungen an der Quelle in den genannten lebenslangierenden Bereichen der Bürger zu tätigen.
- Abstimmung zwischen Angebot und Bedarf verbessern, indem der Akzent auf Gemeinschaftswohnungen gesetzt wird. Die Träger dazu einladen, gemäß dem Trend der kleineren Haushalte, das Angebot durch Aufteilung in Gemeinschaftswohnungen zu „verdichten“, wobei eine modulare Nutzungsmöglichkeit idealerweise beibehalten wird.
- Zusammenarbeit zwischen Trägern fördern.
